
Externe Vernehmlassung (14. Mai 2024)

Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerksgesetz, EWNG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 641.2 | **642.1**
Aufgehoben: –

Der Regierungsrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 30 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das Kantonale Elektrizitätswerk Nidwalden (Elektrizitätswerksgesetz, EWNG)»¹⁾ vom 27. März 2013 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz
über das EWN (EWN-Gesetz, EWNG)

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 30 und Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

¹⁾ NG 642.1

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

EWN

1. Rechtsform, Sitz (Überschrift geändert)

¹ Das EWN ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz im Kanton Nidwalden.

² Der Verwaltungsrat des EWN legt den Sitz der Anstalt in einem Reglement fest.

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das EWN hat folgende Hauptaufgaben:

3. (geändert) die Lieferung und den Vertrieb von Elektrizität innerhalb und ausserhalb des Kantonsgebiets.

² Es kann im Rahmen der Eignerstrategie gemäss Art. 16:

1. (neu) das Kantonsgebiet und weitere Gebiete ganz oder teilweise mit anderen leitungsgebundenen Energien versorgen;
2. (neu) andere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben im Bereich der Versorgung (insbesondere Telekommunikation) übernehmen;
3. (neu) Energie- und Infrastruktur-Dienstleistungen erbringen.

³ Im Rahmen seiner Aufgaben kann das EWN sich an anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Unternehmen beteiligen oder diese übernehmen.

Art. 6 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Angestellten des EWN haften diesem für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen; die Haftung richtet sich nach Art. 321e des Schweizerischen Obligationenrechts²⁾. Ansprüche aus dieser Haftung sind vom EWN bei den Zivilgerichten geltend zu machen.

Art. 7 Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben)

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*
6. *Aufgehoben.*

²⁾ SR 220

-
7. *Aufgehoben.*
 8. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Regierungsrat ist für die Aufsicht über das EWN zuständig.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*
4. *Aufgehoben.*
5. *Aufgehoben.*

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Verwaltungsrates gemäss Art. 10;
2. den Abschluss der Vereinbarungen gemäss Art. 15 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 1;
3. die Festlegung der Eignerstrategie gemäss Art. 16;
4. die Genehmigung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates;
5. die Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Aufnahme von öffentlichen Anleihen;
6. die Antragstellung bezüglich der Geschäfte des EWN, die in der Zuständigkeit des Landrates liegen;
7. die Wahl der Revisionsstelle;
8. die Genehmigung von Beschlüssen über Investitionen und Beteiligungen gemäss Art. 2 Abs. 3, sofern sie den Betrag von Fr. 30'000'000.– übersteigen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

^{1a} Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat und dessen Präsidium auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

² Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf deren Fach-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz zu achten; mindestens ein Mitglied muss dem Regierungsrat angehören.

³ Die Wahl wird durch den Regierungsrat und das EWN gemeinsam vorbereitet.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Abs. 1a selbst. Er bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär; diese Person muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.

Art. 11 Abs. 2

² Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

1. (geändert) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der beziehungsweise des Vorsitzenden (CEO);
4. (geändert) den Erlass von Personalreglementen;
5. (geändert) den Erlass von internen Organisationsreglementen insbesondere über die Organisation, die Zeichnungsberechtigung, die Finanzkompetenzen, den Ausstand, die Bildung von Ausschüssen oder die interne Berichterstattung;
- 5a. (neu) unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat den Erlass rechtssetzender Reglemente in Zusammenhang mit Hauptaufgaben gemäss Art. 2 Abs. 1, insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, die Belieferung mit elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie allgemeine Bedingungen der Netznutzung;
6. *Aufgehoben.*
7. *Aufgehoben.*
8. (geändert) die Festsetzung der Elektrizitätstarife in der Grundversorgung;
9. (geändert) die Beschlussfassung über Investitionen und die Beteiligung an Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 3;
- 9a. (neu) die Beschlussfassung über die Einführung neuer Energieträger;

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Operatives Führungsorgan (Überschrift geändert)

¹ Die beziehungsweise der CEO ist das operative Führungsorgan des EWN und vertritt dieses nach aussen.

² Sie beziehungsweise er ist insbesondere zuständig für:

Aufzählung unverändert.

³ Sie beziehungsweise er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Art. 13a (neu)

Anstellungsverhältnisse

¹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und das Personal des EWN stehen in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis.

Art. 13b (neu)

Verfügungsrecht

¹ Im Bereich des Verteilnetzes, der Grundversorgung für elektrische Energie und bei öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemäss Art. 11 Abs. 2 Ziff. 5a können die zuständigen Instanzen des EWN Entscheide gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾ erlassen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide können innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Die Eignerstrategie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen und politischen Ziele des Kantons als Eigner sowie die Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung vorgegeben sind. Bei der Festlegung der Ziele und Vorgaben ist der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.

Art. 21a (neu)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die bestehenden Anstellungsverhältnisse werden mit Inkrafttreten der Änderung vom von Gesetzes wegen in zivilrechtliche Anstellungsverhältnisse überführt.

² Der Verwaltungsrat bleibt bis zur nächsten ordentlichen Wahl nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in der bestehenden Zusammensetzung bestehen. Eine allfällige Ersatzwahl richtet sich nach den neuen Bestimmungen.

³⁾ NG 265.1

II.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Kantonales Stromversorgungsgesetz, kStromVG)»⁴⁾ vom 27. März 2013 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)⁵⁾,

beschliesst:

Titel nach Art. 10 (geändert)

4 Tarife, Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12a (neu)

Netzanschlussbeiträge

¹ Für den Anschluss an das Verteilnetz und Veränderungen bei bestehenden Anschlüssen haben die Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer dem Netzbetreiber Anschlussbeiträge zu leisten.

² Die Netzanschlussbeiträge entsprechen den anfallenden Kosten. Der Netzbetreiber kann für die anfallenden Kosten in einem Reglement Pauschalen festlegen. Dieses unterliegt der Genehmigung des Regierungsrats.

Art. 12b (neu)

Netzkostenbeiträge

¹ Bei Erstellung von Neuanschlüssen oder Verstärkung bestehender Anschlüsse haben die Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer dem Netzbetreiber ein Entgelt als Beitrag an die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen des Verteilnetzes zu leisten (Netzkostenbeitrag).

⁴⁾ NG 641.2

⁵⁾ SR 734.7

² Die Netzbetreiber regeln die Netzkostenbeiträge in einem Reglement. Dieses unterliegt der Genehmigung des Regierungsrats.

³ Bei der Regelung des Netzkostenbeitrages sind insbesondere die Netzebene, deren Gesamtleistung sowie die vereinbarte, bezugsberechtigte Anschlussleistung zu berücksichtigen. Die Netzkostenbeiträge können auch nach anderen gleichwertigen Grundsätzen pauschaliert werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ..

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....

2023.nwlud.35